



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 2257/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 10. Mai 2014

durch Richter am Verwaltungsgericht Weißmann

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 24. Februar 2012 beantragte der Kläger bei dem Beklagten Einsicht in Unterlagen der Landeshauptstadt Potsdam betreffend den Erwerb von Grundstücken am G_____ von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (im Folgenden: Bundesanstalt) zwischen 2007 und 2011. Gleichzeitig erklärte der Kläger sein Einverständnis mit Schwärzungen hinsichtlich personenbezogener Daten. Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 machte der Beklagte die Bundesanstalt auf diesen Antrag sowie auf das Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetz (AIG) aufmerksam, wonach die beantragte Akteneinsicht gewährt werden könne, soweit die Bundesanstalt zustimme. Mit Schreiben vom 13. April 2012 erklärte sich die Bundesanstalt mit einer Offenlegung des mit der Stadt Potsdam geschlossenen Kaufvertrages über Ufergrundstücke am G_____ und der sich hierauf beziehenden Akten der Stadt Potsdam ausdrücklich nicht einverstanden. Zur Begründung führte die Bundesanstalt im Wesentlichen folgendes aus: Durch eine Offenlegung könne der Eindruck entstehen, dass sie die Vertraulichkeit von Verhandlungs- und Vertragsinhalten nicht gewährleisten könne. Gerade in dem sensiblen Bereich der Immobilien bestehe die Gefahr, dass potentielle Interessenten dadurch davon abgehalten werden könnten, mit ihr in Vertragsverhandlungen einzutreten. Dies würde ihren gesetzlichen Auftrag gefährdet und es entstünde ein Wettbewerbsnachteil gegenüber privaten Anbietern, die nicht zur Offenlegung entsprechender Informationen verpflichtet seien. Sie, die Bundesanstalt, habe ihrerseits einen Antrag des Klägers - bezogen auf die bei ihr angefallenen Verkaufsunterlagen - vorliegen, den sie beabsichtige, nach § 3 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abzulehnen, weil durch den begehrten Informationszugang fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr beeinträchtigt werden könnten. Mit Bescheid vom 11. Mai 2012 lehnte der Beklagte den bei ihm gestellten Antrag des Klägers ab. Zur Begründung trug er im Wesentlichen folgendes vor: Der begehrten Akteneinsicht stünden die §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG entgegen. Die Bundesanstalt handele unternehmerisch und einer Aufspaltung der Verkaufsunterlagen in schützenswerte und nicht schützenswerte Bestandteile sei nicht möglich. Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 widersprach der Kläger der Ablehnung. Zur Begründung führte er im

Wesentlichen Folgendes an: Der Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG umfasse weder die Schreiben des Beklagten an die Bundesanstalt, noch diejenigen Unterlagen, die sich an den Beklagten richteten, weil der Beklagte selbst in den Anwendungsbereich des AIG falle. Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG greife nicht, weil der Beklagte das Vorliegen eines Betriebsgeheimnisses nicht vorgetragen habe. Ferner fehle es an einem berechtigten Interesse. Ein solches könne wegen des Vorliegens eines kollusiven Zusammenwirkens der Bundesanstalt und dem Beklagten zur Schädigung der Staatsfinanzen und des Mauergesetzfonds nicht vorliegen. Die Bundesanstalt habe Seegrundstücke unter Wert an die Stadt Potsdam verkauft, obgleich höhere Angebote als die der Stadt abgegeben worden seien. Überdies müsse berücksichtigt werden, dass derjenige, der mit der öffentlichen Hand Verträge schließe mit deren Offenlegung rechnen müsse. Zu den Zwecken des AIG gehöre auch die Kontrolle der Exekutive. Dieser Zweck würde unterlaufen, wenn das Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sei. Jedenfalls müsse eine Einsicht in Teile gemäß § 6 Abs. 2 AIG möglich sein. Wenn das AIG nicht greife, könne er seine Ansprüche auf Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung) stützen. Mit Bescheid vom 7. September 2012 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung vertiefte er sein Vorbringen aus dem Ausgangsbescheid. Ergänzend trug er im Wesentlichen folgendes vor: Der besondere öffentliche Belang des § 3 Nr. 6 IFG würde bei einer Gewährung der Akteneinsicht nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsvorgänge hinsichtlich des Erwerbs eines Grundstücks stellten ein komplexes und nicht aufspaltbares Gefüge dar. Der Ablehnungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG liege im Hinblick auf die Vertraulichkeit von Verhandlungs- und Vertragsinhalten vor. Es handele sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Verkaufsvorgang sei nur den Vertragsparteien, bzw. ihren Vertretern und ggf. noch einem beurkundenden Notar, und damit nur einem beschränkten Personenkreis bekannt. Da die Bundesanstalt weitere Grundstücke in Potsdam besitze, habe sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung. Aus Art. 21 Abs. 4 der Landesverfassung könne kein Anspruch hergeleitet werden, weil ansonsten die Ausschlussregelung des AIG leerließen.

Am 12. Oktober 2012 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung vertieft er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren. Ergänzend trägt er im Wesentlichen folgendes

vor: Da der freie Informationszugang der Regelfall sei, seien die Ausnahmeregelungen grundsätzlich eng auszulegen. Auch bei fiskalischem Handeln seien die staatlichen Stellen an öffentlich-rechtliche Regelungen gebunden. Auch der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG liege nicht vor, weil es sich ausschließlich um Informationen zu Amtsträgern handele, die offenbart werden könnten. Soweit es sich nicht um Amtsträger handele, werde auf den Zugang zu diesen Daten kein Wert gelegt. Der begehrte Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich auch aus Treu und Glauben. Die Bundesanstalt habe den bei ihr gestellten Antrag inzwischen abgelehnt, weil der Beklagte nicht zugestimmt habe. Dieses Hindernis wolle er mit der Klage ebenfalls aus dem Weg räumen. Der Kläger beantragt dieserhalb sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung seiner Bescheide vom 11. Mai 2012 und 7. September 2012 zu verpflichten, ihm Akteneinsicht in die Kaufunterlagen der Landeshauptstadt Potsdam betreffend den Erwerb von Grundstücken am G_____ von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zwischen 2007 und 2011 zu gewähren,

hilfsweise,

den Beklagte zu verpflichten, gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu erklären, dass er dem Antrag auf Informationszugang des Klägers in die Kaufunterlagen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betreffend die Veräußerung von Grundstücken am G_____ an den Beklagten zwischen 2007 und 2011 nicht widerspricht und einen eventuell geleisteten Widerspruch zurücknimmt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung vertieft er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf die Verfahrensakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags als (Bescheidungs-)Verpflichtungsklage (vgl. § 42 Abs.1 Verwaltungsgerichtordnung - VwGO -) zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger kann von dem Beklagten nicht verlangen, dass er ihm Einsicht in die in Rede stehenden Kaufunterlagen gewährt. Für einen dahingehenden Anspruch fehlt es an einer rechtlichen Grundlage.

Maßgeblich für die gerichtliche Beurteilung des Verpflichtungsbegehrens des Klägers ist das AIG in der zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Fassung (n. F.) des Änderungsgesetzes vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 30, S. 1). Zwar ist danach der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG weggefallen, indes kommt das Recht auf Akteneinsicht gemäß § 1 AIG n. F. wegen des Ausschlussgrundes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG n. F. gleichwohl nicht zum Tragen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Akteneinsicht vorbehaltlich des - hier nicht einschlägigen - Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart.

Ausweislich der Gesetzesmaterialien erfasst der Ausschlussgrund nicht wie bisher den Schutz jeglicher Unternehmensdaten, sondern beschränkt sich auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (LT-Drs. 5/6428 S. 10). In der

Begründung des Gesetzentwurfs wird insoweit ausdrücklich auf die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Begriffsbestimmung Bezug genommen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind danach alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei beziehen sich Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen auf technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Interesse an der Nichtverbreitung ist dann anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45.12 - Juris Rn. 10 m.w.N.

Neben dem subjektiven Geheimhaltungswillen setzt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch objektiv ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens voraus. Eine einzelfallbezogene Abwägung mit dem entgegenstehenden Interesse am Informationszugang sieht die geänderte Gesetzesfassung nicht vor. Eine derartige einzelfallbezogene Abwägung kann aus wettbewerbsrechtlichen Gründen (Art. 14 Grundgesetz) – etwa im Hinblick auf die amtliche Überschrift – auch nicht in die Vorschrift hineininterpretiert werden. Damit entspricht die geänderte Gesetzesfassung im Ergebnis der bundesrechtlichen Regelung in § 6 Satz 2 IFG,

vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. März 2014 - OVG 12 B 19.12 -.

Gemessen an den vorstehenden Anforderungen würden durch eine Offenlegung der streitigen Unterlagen nach dem nachvollziehbaren und plausiblen Vorbringen des Beklagten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bundesanstalt zugänglich gemacht, die einer Akteneinsicht nach Anhörung nicht zugestimmt hat. Sowohl die Verhandlungs- als auch der Erwerbsunterlagen nebst Entwürfen enthalten unternehmensbezogene Informationen, an deren Nichtverbreitung die Bundesanstalt

ein berechtigtes Interesse hat. Es ist hinreichend plausibel und nachvollziehbar, dass die Unterlagen zumindest mittelbar Rückschlüsse auf interne Strategien, Kalkulationen und Erwartungen der Bundesanstalt zulässt, die lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und damit technisches und kaufmännisches exklusives Spezialwissen darstellen und Wettbewerbsrelevanz haben. Auch derartige mittelbare Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden von dem gesetzlichen Ausschlussgrund erfasst,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013, a.a.O., Rn. 14;
Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 - BVerwGE 135, 34
Rn. 55.

Ein Bekanntwerden der Kaufpreise und der konkreten Vertragskonditionen – Informationen, die ebenfalls lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind - könnte insbesondere die Verhandlungsposition der Bundesanstalt bei einer Veräußerung weiterer Grundstücke beeinträchtigen. Insoweit liegt der Fall anders als bei den in den Gesetzesmaterialien (LT-Drs. 5/6428, Seite 10) genannten Verträgen zwischen öffentlichen Stellen und Privaten, bei denen im Hinblick auf z. B. die Offenlegung von Entgelt- oder Haftungsregelungen eher nicht von einem berechtigten wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresse auszugehen sei, da nach Vertragsschluss in der Regel kein Wettbewerbsnachteil gegenüber mitbietenden Konkurrenten mehr zu befürchten sein dürfte. Anders als in diesen Fällen hat die Bundesanstalt, bei der es sich gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) um eine nach kaufmännischen Grundsätzen am Markt tätige juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, die im Hinblick auf ihre Teilnahme am Wettbewerb als Unternehmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG n. F. anzusehen ist,

vgl. Urteil der Kammer vom 24. Oktober 2014 – VG 9 K 445/10 – wonach die Geheimhaltung unternehmensbezogener Daten dem Schutz der betroffenen Unternehmen im wirtschaftlichen Wettbewerb dient, und deshalb der Versagungsgrund selbst bei Trägern sozialer Einrichtungen im Sinne von § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch ungeachtet dessen, ob diese

als nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 21 BGB organisiert sind, greift,

regelmäßig ein berechtigtes privates Interesse an der Geheimhaltung der vereinbarten Regelungen, das geschützt werden muss. Da die Bundesanstalt noch Eigentümerin von Grundstücken in Potsdam - u. a. von Ufergrundstücken am G_____ See – ist, würde sie einen Wettbewerbsnachteil erleiden, wenn potentielle Käufer ihrer Grundstücke damit rechnen müssten, dass die Vertraulichkeit ihrer Vertrags- und Verhandlungsinhalte mit der Bundesanstalt nicht gewährt würden. Dieser Nachteil bestünde darin, dass potentielle Interessenten von Grundstücken in Potsdam sich statt der Bundesanstalt einen anderen Vertragspartner, bei dem sie ein höheres Maß an Geheimhaltung erwarten, suchen könnten,

vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. März 2014 – OVG 12 B 19.12 –, wonach es genüge, dass die Verhandlungsposition bei einer etwaigen Weiterveräußerung des Grundstücks beeinträchtigt sein könnte.

Das von dem Kläger in diesem Zusammenhang behauptete kollusive Zusammenwirken des Beklagten mit der Bundesanstalt ließe – sein Vorliegen unterstellt – das von § 5 Abs. 1 Nr. 3 n. F. AIG geschützte und auf den Wettbewerb in der Zukunft gerichtete Interesse der Bundesanstalt nicht entfallen. Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG n. F. besteht dabei nicht nur bezogen auf einzelne Vertragsbestandteile wie Kaufpreis und Zahlungsmodalitäten, sondern erfasst den Vertrag im Ganzen. Die Bestimmungen eines Grundstücksvertrags stellen regelmäßig ein komplexes und nicht aufspaltbares Regelungsgefüge dar, weil sie ineinander greifen und auf einander aufbauen.

So bereits Beschluss der Kammer vom 9. Juni 2011 – VG 9 L 246/11 –; ferner: zu dem Fall eines Nutzungsüberlassungsvertrages Beschluss der Kammer vom 10. Februar 2012 – VG 9 L 713/11 - und zu dem Fall eines Mietvertrags vgl. Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 27. Januar 2011 – 6 K 4165/09 -, Juris Rn. 50.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer besteht ein unmittelbarer Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 21 Abs. 4 Landesverfassung nicht. Da die landesrechtlichen Regelungen – jedenfalls soweit hier von Bedeutung – dessen Anforderungen genügen, ist für einen Rückgriff auf Art. 21 Abs. 4 Landesverfassung kein Raum,

vgl. Urteil der Kammer vom 14. August 2013 - 9 K 2015/08 -, Beschlüsse der Kammer vom 30. Mai 2013 - VG 9 L 34/13 -, Juris Rn. 13, vom 14. Dezember 2012 – VG 9 L 911/12 – und vom 24. Januar 2011 – VG 9 L 635/10 –; ferner Breidenbach/Palenda, LKV 1999, 1307 (1308); a. A. Partsch, NJW 1998, 2559 (2560); zur Bedeutung und Einordnung des weitreichenden Maßgabevorbehalts in Art. 21 Abs. 4 Landesverfassung vgl. Iwers, in: Lieber u. a., Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 21 Ziffer 5.1. m.w.N.; Winterhager, Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg, 2001, S. 65 ff.

Der Kläger kann die begehrte Akteneinsicht auch nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben stützen. Zwar ist anerkannt, dass dieser Grundsatz auch im öffentlichen Recht gilt. Auch wird teilweise vertreten, dass sich in besonderen Situationen aus Treu und Glauben bzw. aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen Ansprüche auf Akteneinsicht ergeben könnten,

vgl. Beschluss der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 16. November 1998 - 2 L 873/98 -, Juris Rn. 35 m.w.N.; ablehnend Urteil der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 13. November 2001 - 3 K 3376/00 -, Juris Rn. 28.

Allerdings führt dies hier nicht weiter, weil es bereits an einer entsprechenden besonderen Situation fehlt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger ohne Anerkennung des begehrten Akteneinsichtsanspruchs gerade gegenüber den Beklagten daran gehindert wäre, sein Recht wirksam verfolgen zu können. Ein derartiges Recht ist von dem Beklagten weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Sonstige für eine Stützung des Hauptantrags geeignete Rechtsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

Der Hilfsantrag bleibt ebenfalls erfolglos. Er ist unzulässig und unbegründet. Nach den Angaben des Klägers habe die Bundesanstalt den bei ihr gestellten Antrag des Klägers auf Informationszugang zu den Verkaufsunterlagen abgelehnt und dies - unter anderem - auf das Fehlen einer Zustimmung des Beklagten gestützt. Dieses Hindernis wolle er mit dem Hilfsantrag aus dem Weg räumen. Da der Kläger somit allein zum Zwecke des Zugang zu den Verkaufsunterlagen bei der Bundesanstalt den Hilfsantrag stellt, umgeht er die Sachurteilsvoraussetzungen einer Verpflichtungsklage (mit dem Beklagten dieses Verfahrens als Beigeladenen) gegen die Bundesanstalt, was unzulässig ist. Der Fall liegt insoweit ähnlich wie bei einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der die von der Genehmigungsbehörde verschiedene Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen versagt hat. Dort ist es allgemein anerkannt, dass der Kläger die begehrte Baugenehmigung unmittelbar gegen die Baugenehmigungsbehörde erstreiten muss und nicht (zuvor) die Gemeinde auf Erteilung ihres Einvernehmens zulässig verklagen kann. Da der Kläger mit seinem Hilfsantrag ferner lediglich ein Zwischenziel erreichen könnte, fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse für den Hilfsantrag; ihm steht ein ebenso einfacher Weg – nämlich die Erhebung der nämlichen Klage gegen die Bundesanstalt – zur Verfügung, der ihn seinem endgültigen Rechtsschutzziel näher bringen könnte, als der Hilfsantrag. Schließlich fehlt dem Hilfsantrag eine ihn stützende Anspruchsgrundlage. Der Kläger hat hierzu nichts vorgetragen. Für die Kammer ist auch keine Anspruchsgrundlage erkennbar.

Als Unterliegender hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 45 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz. Der Wert des Hilfsantrags ist zu dem Wert des Hauptantrages hinzuzurechnen, weil über ihn entschieden worden ist. Für die Anträge sind mangels anderweitiger Anhaltspunkte jeweils die Auffangstreitwerte anzusetzen.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht (vgl. §§ 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, 124a Abs. 1 VwGO) liegen nicht vor. Es ist weder ersichtlich, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt, noch, dass das Urteil von einer Entscheidung abweicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Weißmann